



**Studienordnung für den Zertifikatslehrgang
Certificate of Advanced Studies (CAS)
in Swiss Social Security, Insurance, & Financial Planning (SIFP)**

Die Departementsleitung,

gestützt auf die Rahmenstudienordnung für Diplom- und Zertifikatslehrgänge an der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften', beschliesst:

1. Geltung

Diese Studienordnung regelt in Ergänzung zur ‚Rahmenstudienordnung für Diplom- und Zertifikatslehrgänge an der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften‘ den Zertifikatslehrgang „CAS Swiss Social Security, Insurance, & Financial Planning“ (CAS SIFP) der ZHAW School of Management and Law.

2. Kosten

Die Kosten für den CAS werden in den Anmeldeunterlagen veröffentlicht.

3. Zulassung

3.1 Zulassungsbedingungen für Personen mit Hochschulabschluss

Die Zulassung zum Lehrgang setzt voraus:

- Abschluss (Diplom, Lizentiat, Bachelor- oder Masterabschluss) einer staatlich anerkannten Hochschule beziehungsweise einer der Vorgängerschulen.
- Zum Zeitpunkt der Anmeldung mindestens 3 Jahre Berufserfahrung in der Finanzbranche oder einem angrenzenden Fachgebiet (Bank, Versicherung, Vorsorge, Finanzberatung, Treuhand, Recht, Immobilien oder Ähnliches)

Die Studienleitung behält sich vor, die interessierten Personen zu einem Gespräch einzuladen sowie Referenzen einzuholen.

3.2 Zulassungsbedingungen für Personen ohne Hochschulabschluss

Die Zulassung zum Lehrgang setzt voraus:

- Nachweis eines Tertiär B-Abschluss (Höhere Berufsbildung):
Berufsprüfung BP (eidgenössischer Fachausweis) oder Höhere Fachprüfung HFP (eidgenössisches Diplom) oder Höhere Fachschule HF.
Der Abschluss muss sich inhaltlich auf die Finanzbranche beziehen oder damit verwandt sein. Der Nachweis kann auch gleichwertige altrechtliche Abschlüsse umfassen (z.B. Bankfachexperte). Der Nachweis kann auch durch gleich- oder höherwertige internationale Fachdesignationen erbracht werden (z.B. CFA, CAIA, FRM oder Ähnliches). In Ausnahmefällen können weitere Personen zugelassen werden, wenn sich deren Befähigung zur Teilnahme aus einem anderen Nachweis ergibt.
- Zum Zeitpunkt der Anmeldung und nach Abschluss einer ersten beruflichen Grundbildung mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in der Finanzbranche oder einem angrenzenden Fachgebiet (Bank, Versicherung, Vorsorge, Finanzberatung, Treuhand, Recht, Immobilien)

oder Ähnliches).

- Bestehen eines Zulassungsgesprächs.

3.3 Zulassungsgespräch

Interessierte Personen ohne Hochschulabschluss müssen ein Zulassungsgespräch erfolgreich absolvieren. Dabei werden folgende Kriterien überprüft:

- Erhebung der notwendigen fachlichen und methodischen Kompetenzen.
- Diskussion der Motivation für den Lehrgang mit Blick auf den bisherigen und angestrebten Lebenslauf.

Die Beurteilung dieser Kriterien erfolgt durch die Studienleitung. Eine Dispensation vom Zulassungsgespräch kann erfolgen, wenn die interessierten Personen die vorstehenden Kriterien in einem vergleichbaren Zulassungsgespräch an der ZHAW bereits bestanden haben. Die Studienleitung behält sich zudem vor, Referenzen einzuholen.

3.4 Entscheid über die Zulassung

Die Studienleitung entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung.

Die Zulassung zu einem CAS-Angebot, das Bestandteil eines MAS-Programms ist, umfasst nicht gleichzeitig die Zulassung zum entsprechenden MAS.

4. Dauer und Art des Studiums

Das Studium dieses CAS umfasst 12 ECTS-Credits. Es wird als berufsbegleitendes Studium angeboten und dauert in der Regel ca. vier Monate. Für den Erhalt des Zertifikats sind die beiden Module des CAS erfolgreich zu absolvieren.

In begründeten Fällen kann die Studienleitung eine Verlängerung der Studienzeit bewilligen.

5. Anrechnung von Vorkenntnissen

Die Studienleiterin oder der Studienleiter entscheidet über die Dispensierung und Anrechnung von Leistungen.

Eine Anrechnung beruflicher Tätigkeiten, beruflicher Erfahrung, Führungsfunktionen usw. ist nicht möglich.

Vorleistungen können während 10 Jahren ab dem Semester ihres Erwerbs angerechnet werden. Ein substanzieller Teil des Workloads (mindestens 50%) ist im Zertifikatslehrgang CAS Swiss Social Security, Insurance, and Financial Planning zu absolvieren.

Noten werden ausschliesslich bei Anrechnung von Vorkenntnissen aus ZHAW-Weiterbildungsangeboten übernommen.

6. Modulplan

Das Studium dieses CAS umfasst 12 Credits, ein Credit (ECTS) entspricht dabei einer Arbeits-

leistung von 25 Stunden. Der CAS baut sich modular aus folgenden zwei Modulen auf.

Modulbezeichnung	Modultyp	Modulbewertung	Anzahl Credits
Core Financial Planning	Pflichtmodul	Note	6
Advanced Financial Planning	Pflichtmodul	Note	6

7. Leistungserbringung und Modulbewertung

Die geforderte Leistungserbringung muss für jedes Modul lückenlos erbracht werden.

Die Modulbewertung basiert auf den Leistungsnachweisen des Moduls und erfolgt mittels Noten in Viertelnotenschritten. Details dazu sind in der Modulbeschreibung ersichtlich.

Es werden keine Modulgruppen gebildet.

Eine ungenügende Bewertung mit der Note zwischen 3.5 - 3.99 kann durch Nachprüfung oder Nachbesserung verbessert werden (kostenpflichtig). Durch Nachbesserung kann maximal die Note 4.0 erreicht werden. Bei einer ungenügenden Bewertung mit Note schlechter als 3.5 oder bei Nicht-Bestehen der Nachprüfung bzw. Nachbesserung kann das gesamte Modul einmal (kostenpflichtig) wiederholt werden.

Bei Nicht-Bestehen des Moduls sind alle nicht bestandenen Leistungsnachweise zu wiederholen.

8. Präsenz

Die Studierenden müssen den Kontaktunterricht pro Modul zu mindestens 80% besucht haben. Bei gewissen Modulen kann die Studienleitung eine Anwesenheit von 100% verlangen, was in der Modulbeschreibung ersichtlich ist. Abwesenheiten werden nur aus zwingenden Gründen (gemäss Ziff. 17 der Rahmenstudienordnung begründbar) anerkannt. In begründeten Ausnahmefällen können höhere Absenzzzeiten durch alternative Leistungen kompensiert werden. Über die Modalitäten entscheidet die Studienleitung.

9. Modulanmeldung

Die Anmeldung zum Studium beinhaltet die Anmeldung für den CAS mit den entsprechenden Modulen sowie die zugehörigen Leistungsnachweise und verpflichtet dazu, diese zu erbringen.

Die Anmeldung zu einem CAS-Angebot, das Bestandteil eines MAS-Programms ist, umfasst nicht gleichzeitig die Anmeldung zum entsprechenden MAS. Die Anmeldung zum MAS hat separat zu erfolgen. Die Zulassungsbedingungen zum MAS-Programm sind in der entsprechenden Studienordnung geregelt.

10. Studienabschluss

Der CAS ist erfolgreich abgeschlossen, wenn gesamthaft 12 Credits aus den beiden zugehörigen

Modulen gemäss Modulplan erworben sind.

11. Abschlussbewertung

Die Note der Abschlussbewertung (Abschlussnote) ergibt sich aus dem nach Credits gewichteten arithmetischen Durchschnitt der numerischen Modulnoten gemäss Modulplan.

Die Abschlussnote wird auf Viertelnoten gerundet.

12. Abschlussdokumente

Nach erfolgreichem Abschluss des Zertifikatslehrgangs wird von der ZHAW das Zertifikat „Certificate of Advanced Studies ZHAW in Swiss Social Security, Insurance, & Financial Planning“ verliehen.

Der Absolvent bzw. die Absolventin erhalten ein Zeugnis mit folgenden Inhalten:

- besuchte Module mit den erworbenen Credits
- Modulbewertungen

Wird ein einzelnes Modul gemäss Ziffer 7 erfolgreich absolviert, wird eine Modulbestätigung ausgestellt.

Mit dem Abschluss können - je nach Anzahl belegter Module und erbrachter Leistung - Lizenzen der SPFO Swiss Financial Planners Organization erworben werden. Für die Vergabe der Lizenz und die Lizenzierungsbestimmungen ist allein die SFPO Swiss Financial Planners Organization verantwortlich.

13. Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

14. Erlassinformationen

Version	Beschluss	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.0.0	14.05.2012	01.06.2013	Originalversion: <i>CAS Swiss Social Security, Insurance, & Financial Planning</i>
1.1.0	15.06.2020	01.08.2020	Anpassungen Ziff. 3; Präzisierung der Zulassung (Ter. A und Ter. B)
1.2.0	15.04.2021	01.08.2021	Anpassung Ziff. 7 Nachprüfung/Nachbesserung
1.3.0	15.03.2022	01.05.2022	Anpassung Struktur und Untertitel Ziff. 3 sowie Präzisierung der Zulassungsbedingungen für Personen mit und ohne Hochschulabschluss
1.3.1	-	-	Redaktionelle Anpassung per 1.8.2023 gemäss HSL-Beschluss. Neuer Titelzusatz «ZHAW»